

4113-05020-94

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Wechold-Nienburg Nord, LH-10-1088

I. Sachverhalt

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat im Wege der Verkehrs- und Versorgungssicherheit auf Grundlage eines Eislastertüchtigungskonzeptes höhere Eis- und Windlasten bei der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg Nord zugrunde gelegt, um die Standsicherheit der Leitungstrasse zu verbessern.

Innerhalb der 110-kV-Leitung Wechold -Nienburg Nord sollen insgesamt 38 Masten ertüchtigt werden, davon sollen an 31 Masten reine Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen, indem das Mastgerüst lediglich verstärkt wird.

An fünf weiteren Masten (Nr. 90 - 92, 96 und 97) ist die Verstärkung des Mastgestänges (Stahlkonstruktion) am bestehenden Maststandort und die Demontage der unteren dritten Traverse vorgesehen. An Mast 73 ist die Verstärkung des Mastgerüsts (Stahlkonstruktion) sowie die Verstärkung der Rammfundamente mit einem Block (1,5 m x 1,5 m x 0,50 m) am bestehenden Maststandort erforderlich.

Ferner ist für den Mast 72 ein standortgleicher Ersatzneubau einschließlich Fundament vorgesehen. Der Mast 72N hat nach der Fertigstellung eine Höhe von 45,3 m über der Erdoberkante und geht mit einer Masterhöhung von 1,70 m einher. Die Änderung der Masthöhe wirkt sich geringfügig auf die Schutzstreifenbreite im Spannungsfeld von Mast 71 bis 73 mit 1 m Verbreiterung aus. Ferner wird das Rammfundament durch ein Plattenfundament (9,5 m x 9,5 m) an Mast 72 ersetzt. Die eingesetzte Fundamentplatte wird durch eine Deckschicht von 0,80 m Mächtigkeit überdeckt, so dass die Renaturierung möglich bleibt.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Baumaßnahme ist ein Freileitungsprovisorium notwendig.

Das beantragte Vorhaben lässt sich in zwei Arten von Betroffenheiten kategorisieren:

- Planungen die Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen haben.
- Planungen die Auswirkungen auf nur temporär, während der Bauausführung, beanspruchte Flächen haben.

1. Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

- a. Änderung an Maststandorten

Der Ersatzneubau von Mast 72N erfolgt an standortgleicher Stelle. Das bestehende Rammfundament mit derzeit 5,6 m² (4 x 1,5 m²) Versiegelungsfläche wird durch ein Blockfundament mit 90 m² Versiegelungsfläche ersetzt. Insofern kommt es aufgrund der Betonplatte zu einer geringfügigen zusätzlichen Teilversiegelung von 84,4 m².

An Mast 73 wird das Rammfundament (4 x 1,4 m²) jeweils mit einem großen Block auf 2,25 m² (4 x 2,25 m² = 9 m²) zusätzlich verstärkt. Durch die zusätzlichen Betonblöcke am Fundament von Mast 73 erhöht sich die Teilversiegelung geringfügig um 3,4 m².

Die Fundamentverstärkungen führen jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da die Bodenfunktion wegen der Erdüberdeckung der Betonplatte als auch der Betonblöcke von mind. 0,8 m noch weitgehend gewahrt bleibt.

b. Änderung am Schutzstreifen der Leitung

Die Schutzstreifenbreite im Spannungsfeld von Mast 71 bis 73 vergrößert sich durch den Ersatzneubau an Mast 72N unwesentlich um insgesamt 88 m².

2. Temporäre Flächeninanspruchnahmen

Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen des o.g. Vorhabens bezieht sich auf die Baugruben, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Planung im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
Im Umfeld der Planungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

1.3.1 Flächen

Durch die Vergrößerung der Fundamente (Mast 72 und 73) erhöht sich die hierfür dauerhaft in Anspruch genommene Fläche um insgesamt 87,8 m². Die Erweiterung des Schutzstreifens findet überwiegend in Offenlandbereichen statt, in denen nur eine geringe Beeinträchtigungssintensität in Bezug auf die Nutzbarkeit der Fläche vorliegt.

Die zusätzlichen temporären Arbeitsflächen, Flächen für die Provisorien und Zuwegungen werden nur bauzeitlich beansprucht. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die hierfür beanspruchten Flächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung.

1.3.2 Boden

Durch die Fundamentsanierungen erhöht sich die Teilversiegelung um 87,8 m². Diese Beeinträchtigung ist nicht vermeidbar, stellt aber nur eine sehr geringe Zusatzbelastung dar. Dies führt jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da die Bodenfunktion wegen der Erdüberdeckung der Betonplatte sowie Betonblöcke von mind. 0,8 m noch weitgehend gewahrt bleibt.

Ferner können Verunreinigungen durch anfallende Farbabplätzer, Metallspäne oder andere Fremdstoffe anfallen, die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen (V₂) jedoch ausgeschlossen werden können.

Durch die Maßnahme kann es während der Bauphase auf den Arbeitsflächen, Zufahrten/Zuwegungen und Fläche für das Provisorium zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Auf allen Böden kann eine Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen (V₃) u.a. Baggermatten weitgehend vermieden werden.

Im Bereich der Baugruben wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Die Flächen der Baugruben durch die Fundamentsanierung belaufen sich auf insgesamt ca. 185 m².

1.3.3 Wasser

Es besteht die Möglichkeit von Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und Fahrzeugen in Form von Grundwasserverunreinigungen mit Schmiermitteln und Treibstoff. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Bei fachgerechtem Umgang und konsequenter

Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers vermeiden. Ferner können Verunreinigungen durch anfallende Farbabplätzer, Metallspäne oder andere Fremdstoffe anfallen, die im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen (V₂) jedoch ausgeschlossen werden können.

Es kommt zu keiner veränderten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch die Baumaßnahme.

1.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die durch das Vorhaben zusätzlich beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Vereinzelt sind Gehölzrückschnitte im Fundamentbereich der Masten sowie ein Baumbeschnitt (einzelne Äste) im Bereich des Provisoriums von Mast 72 erforderlich, die jedoch einer kurzen Regenerationszeit unterliegen und daher als unerheblich eingestuft werden.

Baubedingt kann es im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -maschinen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope kommen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen durch die Landwirtschaft, des geringen Lebensraumpotenzials und der guten Regenerationsfähigkeit der Flächen unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeiten nicht als erheblich zu betrachten.

Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand (vgl. V₇) zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden.

Auswirkungen auf Vögel bezogen auf den Vogelschlag durch Anflug an die unveränderten Leiterseile als auch die Umsetzung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit (vgl. V₅) können damit ausgeschlossen werden.

1.3.5 Landschaft

Durch den Ersatzneubau von Mast 72N kommt es zu einer Masterrhöhung von 1,7 m. Die relative Erhöhung liegt in allen Fällen unter 20 % und damit nach fachlichen Maßstäben im Bereich der Geringfügigkeit (vgl. Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, Rn. 46).

1.3.6 Klima und Luft

Relevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

1.4 Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahme fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase kommt es durch das geplante Vorhaben zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Umweltverschmutzung und Belästigung.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der geplanten Maßnahme nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

Die Grenzwerte gemäß 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke von 5 kV/m und magnetische Flussdichte von 100 µT werden im geplanten Endzustand als auch während des provisorischen Zustands im Zuge der Baumaßnahmen an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Die Grenzwerte der AVV-Baulärm werden ebenfalls eingehalten.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien

Die betroffenen Masten befinden sich in dem Gebiet der Samtgemeinde Heemsen und der Stadt Nienburg im Landkreis Nienburg/Weser im Bereich von Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Mast 96 grenzt an Grünland an, am Rand des LSG „Wesermarsch“. Dieser Mast wird lediglich am Mastgestänge verstärkt. Diese Schutzgebietskategorie hat den wesentlichen Zweck der Landschaftsbilderhaltung und dient somit auch der Erholungswirkung. Durch die Demontage der untersten bereits leiterseillosen Traverse, wird das Landschaftsbild des LSG entlastet. Ferner handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um Maßnahmen an einer bereits bestehenden 110-kV-Freileitung, die Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und als unerheblich zu bewerten. Dauerhaft ergeben sich keine geänderten Nutzungen.

Die Maßnahmen erfolgen an einer bereits bestehenden Freileitung und stehen dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Nienburg/Weser (RROP, 2003) nicht entgegen.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

2.2.1 Flächennutzung / Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Die Maststandorte sind vor allem durch Braunerde charakterisiert und aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark anthropogen geprägt. Die vorhabenbedingt betroffenen Böden im Bereich der Maßnahmen sind als „Böden von geringer bis allgemeiner Bedeutung“ eingestuft. Es erfolgen nur minimale Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts im Wege der Fundamentverstärkung sowie des Ersatzneubaus.

2.2.2 Landschaft

Der Kulturlandschaftsraum „Mittelweser“ liegt im äußersten Westen der Naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Die Landschaft hat vielerorts einen Niederungscharakter und unterscheidet sich dadurch von den meisten angrenzenden Kulturlandschaftsräumen. Sie weist ein nahezu ebenes Relief auf.

Weite Teile der „Mittelweser“ sind ackerbaulich genutzt (55%). Grünland ist nicht mehr vorherrschend, liegt aber mit rund 20% im Bereich des Landesdurchschnitts. Weniger als 5%

der Fläche ist mit Wald bedeckt. Für einen ländlichen Raum weist das Gebiet einen hohen Anteil an Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen auf (Wiegand, 2019). Die Maste 90 bis 97 liegen innerhalb dieser Kulturlandschaft.

Der Kulturlandschaftsraum "Zentralniedersächsischer Geestrand" umfasst von West nach Ost Teile der Landkreise Nienburg/Weser, Peine und Gifhorn sowie der Region Hannover. Das Gebiet bildet einen Grenzkorridor der Geestlandschaften gegenüber den südlich anschließenden Börden. Von den angrenzenden Kulturlandschaftsräumen unterscheidet es sich v.a. in naturräumlicher Hinsicht, z.B. durch die Vielzahl der (heute meist entwässerten) Hoch- und Niedermoore.

Insgesamt überwiegt im Landschaftsraum flächenanteilig die ackerbauliche Nutzung (44%). Grünland nimmt etwa 15% ein und findet sich v.a. im mittleren und westlichen Teil des Gebiets. Der Waldanteil liegt bei 23% mit einem erheblichen Anteil an Nadelholzarten. Es gibt einen vergleichsweise hohen Mooranteil von knapp 3% (Wiegand, 2019). Die Maste 72N und 73 liegen innerhalb dieser Kulturlandschaft.

Für das Landschaftsbild entstehen lediglich geringfügig visuelle Veränderungen, da die Leitung bereits besteht und der Mast 72N standortgleich ersetzt wird. Die geringfügige Masterhöhung von 1,7 m sowie die Verbreiterung der Traversen und des Schutzstreifens ist für das Landschaftsbild als unerheblich zu erachten. Durch die Vorbelastung entsteht keine neue Zerschneidungswirkung.

Das LSG „Wesermarsch“ wird ferner durch die Demontage der unteren Traverse am Mast 96 entlastet.

2.2.3 Gewässer mit besonderer Bedeutung

Es sind keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

2.2.4 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Die von der Maßnahme betroffenen Flächen befinden sich zum Großteil in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft zum Teil am Rand von Ackerflächen sowie von Wegen und Straßen. Insbesondere störungsempfindliche Arten von Brutvögeln sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Es sind keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) bei Nienburg liegt mind. 1.050 m (Mast 97) südwestlich vom Vorhaben entfernt. Der standortgleich zu ersetzende Mast 72N befindet sich über 6.500 m davon entfernt.

Aufgrund des großräumigen Abstands und der Geringfügigkeit der Maßnahmen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme sind nicht vorhanden.

Im Süden des Vorhabens bei Holtorf kreuzt ein Ausläufer des nächstgelegenen Naturschutzgebiets „Drakenburger Marsch“ im Spannfeld 95 – 96 die 110-kV-Freileitung. Die Baumaßnahme am Mast 96 ist ca. 90 m von der Grenze des NSG entfernt und wird durch eine landwirtschaftlich genutzte Wiese getrennt. Auch Mast 92 ist ca. 90 m vom selben Naturschutzgebiet entfernt und wird davon durch einen Acker getrennt.

Aufgrund des Abstands kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planung.

Mast 96 befindet sich am Rand des LSG „Wesermarsch“. Dort wird, neben dem Diagonalen Austausch auch eine Traverse demontiert. Damit reduziert sich die Traversen- und damit auch Trassenbreite des Mastes, wodurch das Landschaftsbild entlastet wird.

Für das LSG „Wesermarsch“ liegt ein Ausnahmebescheid gem. § 2 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch den Landkreis Nienburg/Weser vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Keine geschützten Biotope im Wirkungsbereich der Maßnahme bekannt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Es sind im Untersuchungsraum keine Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete bekannt.

Die Maste 90 und 91 befinden sich im Wasserschutzgebiet „Drakenburg“ (Gebietsnummer: 03256402101, Teilgebietsnummer 301), in der Schutzzone III.

Da an diesen Maststandorten keine Fundamentarbeiten durchzuführen sind, sondern lediglich oberirdisch am Gestänge Verstärkungsmaßnahmen vorgenommen werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es sind keine derartigen Gebiete vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Gem. Anlage 1, Abs. 2.2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 ist die Stadt Nienburg/Weser als Mittelzentrum eingestuft. Die Funktion und die Entwicklung von Nienburg/Weser als Mittelzentrum werden durch das geplante Vorhaben nicht gestört.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Im Umfeld der Maßnahme sind keine solcher Gebiete vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Das Gebiet der Samtgemeinde Heemsen und der Stadt Nienburg im Landkreis Nienburg/Weser wird in Anspruch genommen.

3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden. Es handelt sich überwiegend um Verstärkungsmaßnahmen am Stahlgerüst. An den Masten 90 bis 92, 96 und 97 wird neben der Verstärkung am Stahlgerüst zusätzlich die leiterseillose untere Traverse entfernt. Mast 73 erhält neben dem verstärkten Mastgerüst auch eine Verstärkung am bestehenden Fundament. An Mast 72N erfolgt ein Ersatzneubau, sowohl das Fundament als auch das Mastgerüst werden standortgleich getauscht.

Lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile sollen angepasst werden. In diesen Teilen sind die Auswirkungen weder schwer noch komplex.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. Pkt. 1.2 und 3.3.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden die Auswirkungen vermindert.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt sich lediglich um punktuelle Maßnahmen an 7 Maststandorten in einer bereits vorbelasteten Landschaft. Durch den standortgleichen Ersatzneubau von Mast 72 sowie die Verstärkung des Fundaments an Mast 73 wird sich die Fundamentgröße geringfügig verändern, es werden insgesamt 87,8 m² Fläche zusätzlich teilversiegelt. Die Plattenfundamente als auch die zusätzlich verstärkenden Fundamentblöcke werden nach der Fertigstellung wieder mit einer 0,8 m starken Erdüberdeckung ausgeführt und stehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Ein Biotopverlust kann insofern ausgeschlossen werden.

Ferner werden vereinzelt Gehölzrückschnitte im Fundamentbereich der Masten sowie ein Baumbeschnitt im Bereich des Provisoriums von Mast 72 erfolgen, die jedoch einer kurzen Regenerationszeit unterliegen und daher als unerheblich eingestuft werden.

Während der Bauphase kann es auf den Arbeitsflächen, der Provisoriumsfläche und den Zufahrten zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Dies ist hier nicht der Fall, alle Arbeitsflächen befinden sich auf der Ackerfläche.

Auf allen Böden kann Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V₃) weitgehend vermieden werden. Im Bereich der Baugruben wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Beeinträchtigungen dieser Flächen können jedoch durch geeignete Minderungsmaßnahmen (vgl. V₆) weitestgehend vermieden werden.

Soweit die Planungen die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen sowie des Provisoriums und der Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen auf Biotopstrukturen ganz überwiegend temporär. Die durch die beantragte Planung beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden. Dies ist möglich, da es sich weit überwiegend um Biotope mit guter Regenerationsfähigkeit handelt. Eine bleibende Veränderung der Biotope ist somit nicht gegeben.

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 20.12.2021

Im Auftrage

Voß